

Satzung zur Regelung der Ordnung auf dem Flohmarkt der Gemeinde Eiselfing

Die Gemeinde Eiselfing erlässt aufgrund Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Artikel 18 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes die folgende Satzung zur Regelung der Ordnung auf dem Flohmarkt der Gemeinde Eiselfing (Flohmarktordnung):

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Eiselfing betreibt den Flohmarkt als öffentliche Einrichtung für den nichtgewerblichen Handel mit den nach § 6 dieser Flohmarktordnung zugelassenen Gegenständen des Marktverkehrs.

§ 2 Ort des Flohmarkts

Der Flohmarkt wird auf dem Gelände der Firma Wuchterl (Vorplatz), dem Gelände der Firma Höcketstaller (Mitarbeiterparkplätze) und dem Gelände des Bauhofs/Feuerwgerätehauses – jeweils in der Rosenheimer Straße in Eiselfing – abgehalten. Die exakten Standorte sind aus dem beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieser Flohmarktordnung ist, ersichtlich.

§ 3 Zeit des Flohmarkts

- 1) Der Flohmarkt findet einmal jährlich in der Zeit von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt.
- 2) Die Abhaltung des Flohmarkts wird mindestens zwei Wochen zuvor öffentlich bekanntgegeben.

§ 4 Zuweisung der Verkaufsplätze

- 1) Die Größe der an den Verkaufsplätzen aufzustellenden Tische wird auf drei Quadratmeter (gewöhnlicher Tapeziertisch) im Einzelfall begrenzt. Dabei sind die im Vorfeld an den Plätzen angebrachten Markierungen und Standnummern zu beachten. Die Verkaufsstände sind auf den asphaltierten und mit Rasengittersteinen befestigten Flächen so aufzustellen, dass der Rettungsweg von der Rosenheimer Straße (Kreisstraße) zum Gelände der Firma Wuchterl freigehalten wird.
- 2) Die Verkaufsplätze dürfen nicht vor 7.45 Uhr bezogen werden und müssen spätestens eine Stunde nach Marktschluss (§ 3 Absatz 1) geräumt sein.
- 3) Die Zuweisung der Verkaufsplätze erfolgt, solange diese verfügbar sind, vorab durch die persönliche Ausgabe von Platzkarten im Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro im Rathaus Eiselfing.
- 4) Eine gemäß Artikel 18 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes eventuell erforderliche Erlaubnis der Straßenbaubehörde für die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus gilt mit der Zuweisung des Verkaufsplatzes als erteilt.
- 5) Ein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Verkaufsplatzes besteht nicht. Auch nach der Zuweisung eines Verkaufsplatzes können die Aufsichtsorgane im Interesse geordneter Marktverhältnisse bei Bedarf eine andere Verkaufsplatzzuweisung treffen.
- 6) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art auf der Marktfläche ist nicht gestattet.

§ 5 Gebühren

Für die Überlassung eines Verkaufsplatzes werden keine Gebühren seitens der Gemeinde Eiselfing erhoben. Die Ausgabe der vorhandenen Platzkarten erfolgt gegen Entrichtung eines vorab (§ 3 Absatz 2) bekanntgegebenen Spendenbetrags für soziale Zwecke im Landkreis Rosenheim.

§ 6 Gegenstände des Flohmarktverkehrs

- 1) Gegenstände des Marktverkehrs sind künstlerische und kunstgewerbliche sowie Bastelarbeiten und Gebrauchsgüter aller Art mit Ausnahme solcher, deren Handel aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen beschränkt oder untersagt ist.
- 2) Ausgeschlossen sind ferner Kraftfahrzeuge aller Art.
- 3) Getränke, Verzehrgegenstände und Gegenstände des Wochenmarktverkehrs nach § 67 der Gewerbeordnung sowie Lebensmittel aller Art sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Gemeinde Eiselfing an dafür fest vorgesehenen Verkaufsplätzen zugelassen.
- 4) Im Übrigen dürfen nur solche Gegenstände angeboten werden, die üblicherweise von einer Einzelperson ohne Zuhilfenahme mechanischer Vorrichtungen transportiert werden können.

§ 7 Feilbieten

Alle auf den Flohmarkt mitgebrachten Gegenstände gelten als feilgehalten. Sie unterliegen somit der Beschau durch die Marktaufsichtsorgane, der sie nicht entzogen werden dürfen.

§ 8 Reinigung der Verkaufsplätze

Die Verkaufsplätze müssen spätestens eine Stunde nach Marktschluss (§ 3 Absatz 1) von Gegenständen und Abfällen gereinigt sein. Die Nutzer*innen eines Verkaufsplatzes sind verpflichtet, den Platz zu reinigen. Gegenstände, die zum Zeitpunkt der Reinigung von ihren Eigentümer*innen trotzdem nicht entfernt worden sind, werden kostenpflichtig durch die Gemeinde Eiselfing entfernt.

§ 9 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von der Gemeinde Eiselfing und den von ihr bestellten Organen ausgeübt. Diese sind berechtigt,

1. verbindliche Weisungen an alle Marktbezieher*innen zu erteilen, deren Personalien festzuhalten und Aufschlüsse von diesen zu verlangen,
2. anzuordnen, dass Gegenstände zu entfernen sind, die entgegen dieser Flohmarktordnung oder gegen andere Bestimmung feilgehalten werden, oder solche Gegenstände zu verwahren,
3. Nutzer*innen von Verkaufsplätzen vom Markt auszuschließen, die gegen Ruhe, Ordnung oder Reinlichkeit auf dem Markt gröblich verstoßen oder die den Flohmarkthandel gewerbsmäßig betreiben.

§ 10 Haftung

- 1) Die Gemeinde Eiselfing haftet nicht für Schäden, die den Standbesitzer*innen und den Besucher*innen anlässlich des Flohmarkts entstehen. Sie haftet insbesondere nicht für die Beschaffenheit und die Sicherheit der eingebrachten Gegenstände des Flohmarktverkehrs.
- 2) Die Marktbezieher*innen und Besucher*innen haften der Gemeinde Eiselfing nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Gemeinde durch ihr Verschulden entstehen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. einen Verkaufsort vor 7.45 Uhr bezieht oder ihn nicht spätestens eine Stunde nach Marktschluss (§ 3 Absatz 1) geräumt hat (§ 4 Absatz 2),
2. ein Kraftfahrzeug ganz oder zum Teil auf der Marktfläche abstellt (§ 4 Absatz 6),
3. Gebrauchsgüter, deren Handel aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen beschränkt oder untersagt ist, anbietet (§ 6 Absatz 1),
4. Kraftfahrzeuge anbietet (§ 6 Absatz 2),
5. Getränke, Verzehrgegenstände und Gegenstände des Wochenmarktverkehrs nach § 67 der Gewerbeordnung sowie andere Lebensmittel aller Art ohne die ausdrückliche Genehmigung durch die Gemeinde Eiselfing anbietet (§ 6 Absatz 3),
6. Gegenstände anbietet, die üblicherweise von einer Einzelperson nicht ohne Zuhilfenahme mechanischer Vorrichtungen transportiert werden können (§ 6 Absatz 4),
7. auf den Markt mitgebrachte Gegenstände der Beschau durch die Marktaufsichtsorgane ganz oder teilweise entzieht (§ 7),
8. den Verkaufsort eine Stunde nach Marktschluss (§ 3 Absatz 1) von Gegenständen und Abfall nicht oder nicht vollständig geräumt hat (§ 8),
9. als Nutzer*in eines Verkaufsortes den Platz nicht oder nicht vollständig reinigt (§ 8).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Flohmarktordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eiselfing, den 5. Mai 2023



Georg Reinthaler
Erster Bürgermeister



Anlage 1

Lageplan zum Flohmarkt der Gemeinde Eiselfing

